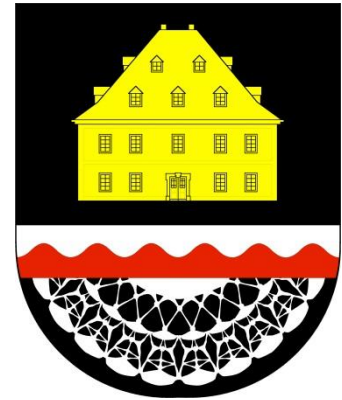


SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld

Feuerwehrentschädigungssatzung



Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie des § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern.....	2
§ 2 Aufwandsentschädigung von aktiven Wehrleuten	2
§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung.....	3
§ 5 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

a. Gemeindeführer	55,00 EUR
b. stellvertretende Gemeindeführer	30,00 EUR
c. Gerätewart	17,50 EUR
d. Jugendfeuerwehrwart	30,00 EUR

(2) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben des Gemeindeführers in vollem Umfang wahr, erhält er gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 SächsFwVO ab dem dritten Tag der Vertretung für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer.

§ 2 Aufwandsentschädigung von aktiven Wehrleuten

(1) Die aktiven Wehrleute der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld erhalten für ihre Einsatzbereitschaft folgende Aufwandsentschädigungen:

a. Pro Einsatz nach Art	X EUR
1. TH H1 Einsätze	3,00 EUR
2. TH H2 Einsätze	3,00 EUR
3. BMA-Einsätze	3,00 EUR
4. Blinder Alarm	3,00 EUR
5. Böswilliger Alarm	3,00 EUR
6. Sonstige Einsätze	3,00 EUR
7. ABC- Einsätze	5,00 EUR
8. Kleinbrand A	5,00 EUR
9. Kleinbrand B	5,00 EUR
10. Mittelbrand	6,00 EUR

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Dreimonatszeitraumes am 15. gezahlt.

(2) In Monaten, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nach §1 nicht für den vollen Kalendermonat besteht, wird auf den vollen Monatsbetrag aufgerundet.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird halbjährlich, jeweils in der Mitte des nachfolgenden Monats am 15. gezahlt.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes oder Besoldung einschließlich der Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 und 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 Absatz 1 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt gemäß § 14 Absatz 1 SächsFwVO höchstens 42,00 EUR pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters, seines Stellvertreters sowie des Geräte- und Jugendfeuerwehrwartes (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 04.11.2021 außer Kraft.

Ellefeld, 13.11.2025

J. Kerber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 SächsGemO).